

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven

Nr. 8 /2024 vom 23. Oktober 2024

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik – Vertrauenswürdige Systeme an der Hochschule Bremerhaven

vom 15. Oktober 2024

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 21. Oktober 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. March 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 15. Oktober 2024 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik - Vertrauenswürdige Systeme genehmigt.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zu dem konsekutiven Masterstudiengang Informatik - Vertrauenswürdige Systeme der Hochschule Bremerhaven sind:

- a) Der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5)/„good“ (bzw. ECTS-Grade A bis B) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für das Masterstudium Informatik - Vertrauenswürdige Systeme relevanten Fachgebieten, entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Fachlich einschlägig in diesem Sinne sind die Bachelorstudiengänge Informatik, Wirtschaftsinformatik sowie Studiengänge, die anerkennungsfähige Module zum Informatik-Studiengang von mindestens 90 Credit Points aufweisen. Davon können 30 CP über ein Informatik-nahes Praxissemester nachgewiesen werden.
- b) Die Vorlage eines zweiseitigen, deutsch- oder englischsprachigen Motivationsschreibens mit Angaben zum Interesse am Masterstudium Informatik - Vertrauenswürdige Systeme, zu der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und zum Beitrag, den die Bewerberin/der Bewerber zur erfolgreichen Durchführung des Studiums leisten möchte mit dem besonderen Fokus auf Sicherheit, Zuverlässigkeit und Transparenz in Systemen und einer Darstellung bisheriger Erfahrung aus praxisnahen Arbeitsgruppen.
- c) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen und

- d) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 2 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zu dem konsekutiven Masterstudiengang Informatik – Vertrauenswürdige Systeme erfolgt zum Sommer- und Wintersemester. Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Februar und für das Wintersemester der 15. August. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 4 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.

(2) Ist das erste berufsqualifizierende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen, wird die Bewerberin / der Bewerber vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 in das Auswahlverfahren einbezogen, soweit sie / er Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points (CP) erbracht hat, aus deren Durchschnitt sich mindestens die Note „gut“ (2,5) ergibt. Der Umfang an Credit Points und die vorläufige Durchschnittsnote sind durch ein Transcript of Records nachzuweisen. Ist nach Durchlauf des Auswahlverfahrens nach § 3 ein Studienplatz zu vergeben, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bis Ende April im Sommersemester und Ende Oktober im Wintersemester erbracht sind und ein mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) bewerteter Abschluss erreicht wird. Das Zeugnis, das zugleich das Bestehen und die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nachweist, ist in diesem Fall bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis spätestens zum 31. Juli desselben Jahres und für das Wintersemester bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachzureichen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht, wird die Zulassung widerrufen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger als 210 aber mindestens 180 Credit Points umfasst, können zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und des Erfolgs im Auswahlverfahren nach § 3, der Nachweis der für das Masterstudium erforderlichen Qualifikation durch das erfolgreiche Absolvieren einer mindestens 18 Wochen umfassenden Praxisphase (Praktikum oder Berufstätigkeit) in einem eindeutig der Informatik oder Wirtschaftsinformatik zugeordneten Tätigkeitsfeld und die Anfertigung eines schriftlichen Berichts über Tätigkeiten in der Praxisphase, der von der Auswahlkommission nach § 3 mit „bestanden“ bewertet wurde. Für die erfolgreiche Ableistung von Praxisphase und Bericht werden 30 Credit Points anerkannt. Wird der Nachweis nicht zusammen mit der Bewerbung erbracht, erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums zu erbringen. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (Zeugnisse, Urkunden, weitere Belege und Schreiben),
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche Tätigkeiten,

- d) Informationen über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 1 a), soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremerhaven handelt, z.B. durch die Vorlage eines Diploma Supplements oder der Prüfungsordnung oder die Angabe einer Internet-Adresse.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze in dem Studiengang Master Informatik - Vertrauenswürdige Systeme ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden die Studienplätze nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus zwei von der Dekanin / dem Dekan zu benennenden, in dem Studiengang tätigen Hochschullehrenden gebildet wird.

- (2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze verteilt nach der Bewertung
- a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 - b) der fachlichen Relevanz des Erststudiums,
 - c) des Inhalts und der Form des Motivationsschreibens und
 - d) ggf. der Relevanz und Qualität der nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrung vergeben.

Bei einer Vielzahl gleich gut geeigneter Bewerberinnen und Bewerber können auf Beschluss der Auswahlkommission zusätzlich Auswahlgespräche nach § 4 in die Bewertung einbezogen werden.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die Durchschnittsnote „1,0-1,5“ bzw. „excellent“ (ECTS-Grade A) 25 Punkte, und für die Durchschnittsnote „1,6-2,5“ bzw. „very good“ (ECTS-Grade B) 20 Punkte vergeben.

Hinsichtlich der Bewertungskriterien

- a) fachliche Relevanz des Erststudiums
- b) Qualität des Motivationsschreibens und
- c) Qualität der berufspraktischen Erfahrung

vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 10 Punkte. Anschließend wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach Absatz 1 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Wird das Auswahlverfahren nach § 3 Absatz 2 um ein Auswahlgespräch erweitert, werden die Bewerberinnen und Bewerber durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzelgesprächen durchgeführt. Die

Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern 15-30 Minuten pro Teilnehmerin oder Teilnehmer. Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ab, wird sie oder er bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird ein Ersatztermin angeboten. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt Satz 3.

(3) Im Auswahlgespräch erhält jede eingeladene Bewerberin / jeder eingeladene Bewerber in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung ihres/seines Motivationsschreibens. Anschließend wird ein auf das Fachgebiet bezogenes Gespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen oder Themen geführt.

(4) Das Gesprächsverhalten jeder Teilnehmerin/jedes Teilnehmers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

- a) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit)
- b) fachliche Kompetenz
- c) Qualität der Begründung des Motivationsschreibens bewertet.

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 5 Punkte. Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch Summierung aller für die Teilnehmerin / den Teilnehmer vergebenen Punkte.

(5) Die bei einem zusätzlichen Auswahlgespräch erzielte Punktzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird zu der im Verfahren nach § 3 Absatz 3 ermittelten Punktzahl addiert. § 3 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 6 Zulassung

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025.

Bremerhaven, den 21. Oktober 2024

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven